



STATUTEN

Beschluss per	Änderung
GV 1968	Vollrevision per Juni 1968
GV 1986	Teilrevision Art. 11.5 (Unterschriftenberechtigung)
GV 1987	Teilrevision Art. 11.2 (Stimmrecht im Vorstand)
GV 1988	Teilrevision Art. 9.5 (Beschlussfähigkeit Generalversammlung)
GV 1992	ersatzlose Streichung Art. 13.5
GV 1995	Teilrevision Art. 9.10 (Stimmrecht an Generalversammlung)
GV 2006	Teilrevision Art. 9.5 (Beschlussfähigkeit Generalversammlung)
GV 2011	Teilrevision Art. 9.10 (Stimmrecht an Generalversammlung)
GV 2018	Teilrevision Art. 9.1 (obligatorische Teilnahme Generalversammlung)
GV 2022	Vollrevision per 13.07.2022
GV 2023	Teilrevision Art. 2.2 (Mitgliedschaft) und 8.5 / 8.7 (Geschäftsjahr); Einfügen Art. 9 (Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen); formale Anpassungen
GV 2025	Teilrevision Art. 1.3 (Integration Ethik-Charta/-Statut und Doping-Statut von Swiss Olympic) Art. 8.1 (Regelung Kursgelder Fussballschule)

ARTIKEL 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Sportclub Wipkingen (SCW) wurde 1919 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zürich. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Seine Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
- 1.2 Der SCW ist seit 1922 Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes des Kantons Zürich. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Als Mitglied des SFV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charte, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- 1.4 Der SCW ist politisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes.
- 2.2 Der Verein besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Junioren*innen
 - c) Aktivmitgliedern
 - d) Senioren/Veteranen
 - e) Passivmitgliedern
 - f) Gönner*innen / Sponsoren*innen
 - g) Funktionär*innen
- 2.3 Funktionär*innen sind die Trainer*innen, Vorstands- oder Kommissionsmitglieder, Schiedsrichter*innen, und die Träger*innen anderer Funktionen, die ihnen vom Vorstand oder der Generalversammlung übertragen worden sind. Revisor*innen sind keine Funktionär*innen. Funktionär*innen sind von der Beitragspflicht befreit.
- 2.4 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den SCW und/oder den Fussballsport im Allgemeinen in herausragender Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

ARTIKEL 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

- 3.1 Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.
- 3.2 Aufnahmegerüste minderjähriger Spieler*innen müssen vom gesetzlichen Vertreter*in mitunterzeichnet werden.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren*innen zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Junioren*innenalters automatisch.
- 3.4 Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuchen, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.
- 3.5 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.6 Jede austretende Person schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten verletzt, sich den Anordnungen der Vereinfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittel-belehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Handen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.
- 3.8 Spieler*innen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.
- 3.9 Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

ARTIKEL 4 ORGANE

- 4.1 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung und die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren*innen
- d) die Ressorts

ARTIKEL 5 GENERALVERSAMMLUNG / AUSSERORDENTLICHE GV

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.
- 5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.3 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden
 - a) durch den Vorstand
 - b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt. Dem Begehrn der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.
- 5.4 Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
- 5.5 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen.
- 5.6 Anträge von Mitgliedern sind begründet mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
- 5.7 Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder, die das 18. Altersjahr absolviert haben, sowie ein gesetzlicher Vertreter*in eines noch nicht volljährigen Juniors*in.
- 5.8 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist er verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung. Der Versammlungsleiter*in stellt zu Beginn fest, ob zur Generalversammlung statuten-gemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hiernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und somit, ob die Generalversammlung beschlussfähig ist.
- 5.9 Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls über die letzte Generalversammlung
 - b) Abnahme des Jahresberichtes
 - c) Abnahme der Jahresrechnung
 - d) Abnahme des Revisionsberichtes
 - e) Déchargeerteilung an den Vorstand
 - f) Wahlen:
 - i. des Präsidenten*in (einzelne)
 - ii. des übrigen Vorstandes (einzelne oder gesamthaft)
 - iii. der Rechnungsrevisoren*innen
 - g) Ehrungen / Mutationen
 - h) Statutenänderungen

- i) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
- j) Einsprachen gegen die erfolgte Aufnahme von Mitgliedern
- k) Rekurse gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- l) Genehmigung des Budgets
- m) Anträge
- n) Verschiedenes

ARTIKEL 6 DER VORSTAND

6.1 Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsident*in
- b) Vizepräsident*in
- c) Kassier*in
- d) Leiter*in Spielbetrieb
- e) Aktuar*in
- f) weitere Mitglieder nach Bedarf

- 6.2 In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können maximal zwei Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei gerader Vorstandszusammensetzung hat der Präsident*in den Stichentscheid.
- 6.3 In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 6.4 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten*in so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.6 Für die Behandlung dringender Geschäfte ist der Vorstands-Ausschuss kompetent, im Namen des Gesamtvorstandes zu entscheiden. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus: Präsident*in, Vizepräsident*in, dem oder den zuständigen Ressortleiter/n*in/innen. Für die Einberufung des Ausschusses ist der Präsident*in zuständig.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident*in – im Verhinderungsfall der Vizepräsident*in – mit dem Vizepräsidenten*in oder mit einem anderen Vorstandsmitglied, kollektiv zu Zweien.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten*in können während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

ARTIKEL 7 REVISIONSSTELLE

- 7.1 Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren*innen und eine Stellvertretung.
- 7.2 Die Rechnungsrevisoren*innen prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Handen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.
- 7.3 Bei Bedarf kann die Revisionsstelle durch eine externe Stelle besetzt und gewählt werden.

ARTIKEL 8 FINANZIELLES

- 8.1 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Aktiven
- b) den Jahresbeiträgen der Junioren
- c) den Jahresbeiträgen der Passiven
- d) den Veranstaltungen
- e) den Bussen
- f) den Werbeeinnahmen
- g) den Spenden
- h) den Verbandsbeiträgen
- i) den J+S Geldern
- j) den Einnahmen Merchandising
- k) den Kursgeldern der Fussballschule

- 8.2 Die Höhe der Beiträge setzt die GV fest.

- 8.3 Dem Vorstand steht das Recht zu, bei begründetem Gesuch Beiträge zu reduzieren.
- 8.4 Aktive, die unentschuldigt an Versammlungen und Wettspielen fernbleiben, können durch den Vorstand gebüsst werden. Bussen dürfen 1/5 des Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- 8.5 Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli des folgenden Jahres.
- 8.6 Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich nach 30 Tage nach Rechnungsstellung beziehungsweise bei Saisonbeginn oder beim Eintritt zu entrichten.
- 8.7 Falls separat geführte Kassen der Mannschaften bestehen, muss ein Kassabericht auf Geschäftsende 31. Juli erstellt und bis am 10. August dem Vorstand vorgelegt werden.
- 8.8 Für die Verbindlichkeiten des SC Wipkingen haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder beschränkt sich auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge. Eine weitere

Haftung der einzelnen Mitglieder sowie des Vorstandes ist ausgeschlossen.

- 8.9 Kommt der Verein durch das Verschulden eines Mitgliedes zu Schaden, so haftet dieses Mitglied ihm gegenüber. In diesem Sinne sind auch Bussen, die dem Verein wegen unsportlichen Verhaltens von Mitgliedern durch ein Organ des SFV überbunden werden, von den fehlbaren Mitgliedern selbst zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

ARTIKEL 9 VERFAHREN BEI ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- 9.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 9.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.
- 9.3 Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt mit Ausnahme jener Mitglieder, die das 18. Altersjahr noch nicht absolviert haben.

ARTIKEL 10 STATUTENREVISION

- 10.1 Statutenänderungen (Revisionen) können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich $\frac{3}{4}$ der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.
- 10.2 Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
- 10.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

ARTIKEL 11 AUFLÖSUNG

- 11.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Mindestens $\frac{3}{4}$ der sich an der Abstimmung beteiligenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht für die Abstimmungsbeteiligung. Im Übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
- 11.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.
- 11.3 Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet bzw. wenn nach dem Willen der Vereinsmitglieder ein Nachfolgeverein entsteht.

Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Die vorstehenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 24. September 2025 angenommen und genehmigt worden und treten sofort in Kraft. Dadurch werden die Statuten vom 28. September 2023 und alle andern mit den vorstehenden Statuten in Widerspruch stehenden, früheren Vorstand- und Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Zürich, 24. September 2025



Ralph Schiess
Co-Präsidium



Sven Guggenheim
Co-Präsidium



Matthias Bühler
Administration